

STADT HAMMELBURG
Vertreten durch 1. Bgm. Armin Warmuth
Marktplatz 1

97762 Hammelburg



Bebauungsplan „Am Harbach“ im Stadtteil Untererthal

UT-BPL-10

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Flurnummern: 1127/6, 1127/5, 1127/4, 1127/3, 1127/2, 1127/1, 1127, 1128,
1129, 1134/1, 1092 (Teilfläche)

Gemarkung: Untererthal

Gemeinde: Stadt Hammelburg

Landkreis: Bad Kissingen

Stand: 28. Mai 2019
geändert 12.02.2020

Planung:

LAND + PLAN
 LANDSCHAFTSARCHITEKTUR
SUSANNE SIEBENLIST
Am Linsenbergr 9, 97797 Wartmannsroth-Windheim
T: 09732-780 002, Fax: 09732-780 003, buero@landundplan.de

Windheim, den
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTIN
BY
LAX
Stempel / Unterschrift
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTENKAMMERN
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTENKAMMERN
VEREIN DER BAYERISCHEN ARCHITEKTENKAMMERN

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4	Sonstige Grundlagen und Rahmenbedingungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	8
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	8
2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	8
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	13
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	13
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.2	<i>Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie</i>	13
4.1.2.1	Säugetiere	14
4.1.2.2	Reptilien	18
4.1.2.3	Weichtiere	20
4.1.2.4	Libellen, Käfer, Schmetterlinge oder sonstige geschützte Tierarten.....	20
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	21
4.2.1	<i>Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten</i> ..	21
4.2.2	<i>Betroffenheit der Vogelarten nach Artengilden</i>	26
5	Gutachterliches Fazit	40
6	Quellenangaben und Literaturverzeichnis	42
7	Anhang: Baumbestand (potentielle Habitatbäume)	43

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zur Sicherung eines innerörtlichen Wohnstandortes plant die Stadt Hammelburg im Siedlungsbereich von Untererthal die Ausweisung einer ca. 0,9 ha großen Innenbereichsfläche als Wohnbaufläche. Ziel ist es durch Nachverdichtung die Fläche einer Wohnbebauung zuzuführen, um der Bauplatznachfrage nachzukommen. Im Bebauungsplan ist hierfür die Festsetzung der Fläche als Allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Gleichberechtigt neben den Zielen zur baulichen Nutzung sind die grünordnerischen Zielsetzungen zur Erhaltung der wichtigen Freiraumstrukturen am Harbach.

Da im Planungsraum europarechtlich streng geschützte Arten vorhanden sein könnten und somit betroffen sein könnten, ist nach Maßgabe des BNatSchG die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gesondert durchzuführen. Diese untersucht, ob durch die Umsetzung der im B-Plan festgesetzten Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

In der vorliegenden „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ (saP) werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die durch die Baumaßnahmen erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasst:

- alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) in Bayern,
- alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (RL) in Bayern,

Erforderlichenfalls werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Bestandserhebung und Kartierung im Oktober 2018 und Mai 2019
- Information der unteren Naturschutzbehörde zur Artenschutzkartierung (ASK)
- Online-Abfrage:
 - Bayer. Landesamt für Umwelt - saP-Arteninformation Stand 2018
 - Angaben aus der Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, - Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
 - Bundesamt für Naturschutz - Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV
 - Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forst - Handbuch „Besonderer Artenschutz in der Ländlichen Entwicklung – Teil A – C“ März 2012

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ Stand 08/2018.

1.4 Sonstige Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Größe

Das Plangebiet – ein Hangbereich zwischen den Straßen „Am Rothenstein“ und „Am Hahn“ liegt innerhalb des Siedlungsbereiches von Untererthal. Begrenzt wird der Bereich im Norden durch das Wohngebiet „Rother Stein“, im Westen durch das Wohngebiet „Rothenäcker“ und den Friedhof, im Süden und Osten von der bestehenden Bebauung des Altortes. Der Harbach verläuft am Hangfuß entlang der Erschließungsstraße „Am Hahn“. Das Baugebiet umfasst die Flurnummern 1127/6, 1127/5, 1127/4, 1127/3, 1127/2, 1127/1, 1127, 1128, 1129, 1134/1, 1092 (Teilfläche) mit einer Flächengröße von ca. 8.800m².

Naturräumliche Gegebenheiten

Der Planungsraum liegt im Naturraum „Östliche Südrhön“ in der Untereinheit 140-B „Hochflächen der Südrhön“. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7 und 8°C, die mittlere Jahresniederschlagssumme beträgt 750-850 mm. Die potentielle natürliche Vegetation ist dem Bergseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Waldlabkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald (L5e) zuzuordnen.¹

Die Höhenlage fällt von dem höchsten Punkt im Osten des Gebietes von 214,9 müNN in südliche Richtung auf 204,7 müNN und im West auf 207,2 müNN ab.

Nutzung und Bestand

Ein Teilbereich des Hanges (Fl.Nr. 1127/1-6) ist von einem verwilderten artenreichen Gehölzbestand mittlerer Ausprägung bestanden (Zwetschge, Weide, Vogel-Kirsche, Robinie, Eiche, Ahorn, Hainbuche, Hasel, Weißdorn, Liguster, Hartriegel u.a.). Fl.Nr. 1127 wird als Wiese mit Lagerflächen, Fl.Nr. 1128 als gärtnerisch genutzte Obstwiese und Fl.Nr. 1129 im Anschluss an die vorhandenen Gartenbereiche gärtnerisch genutzt. Fl.Nr. 1134/1 wurde geschottert und zur Erschließung der rückwärtig gelegenen Grundstücke als Stichweg genutzt. In den Gehölzbestand wurde vor Jahren eine 10-15m breite Schneise zur Verlegung einer Kanaltrasse geschlagen. Der Bereich ist durch Aufwuchs von Straucharten wie Schlehe, Weißdorn, Rose und Brombeere geprägt.

Entlang der Straße „Am Hahn“ verläuft auf Flur Nr. 1092 der Harbach. Ein nicht dauerhaft wasserführender Bachlauf, der von Gräben in der Feldflur am Altenberg gespeist wird und zur Thulba hin entwässert. Der Bachlauf wird im Bereich des Plangebietes z.T. beidseitig von einem Ufergehölzsaum (Weide, Aspe, Vogel-Kirsche, Eiche, Ahorn, Robinie u.a.) begleitet. Im straßennahen Randbereich wurden Einzelbäume (Kastanien) gepflanzt.

Schutzgebiete und Biotope

Der Planungsraum liegt in der Entwicklungszone des Biosphärenreservat Rhön sowie im Naturpark „Bayerische Rhön“ außerhalb des Landschaftsschutzgebietes – es unterliegt daher nicht seinem Schutzstatus.

¹ <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Weitere Schutzgebiete nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG), wie Naturschutzgebiete sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Natura 2000 Gebiete (Gebiete der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie) sind im Untersuchungsraum sowie im näheren Umgriff nicht vorhanden.






Teilflächen des FFH-Gebietes „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“ liegen östlich/südöstlich in einem Abstand von ca. 4,9 sowie 3,5 km. Das FFH-Gebiet/Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ liegt südwestlich in einer Entfernung von ca. 4,8 km. Die Naturschutzgebiete „Kernzonen im bayer. Teil des Biosphärenreservates Rhön“ haben einen Abstand zum Planungsraum von ca. 2,6 km, bis 3,2 km.

Übersichtskarte der Schutzgebiete und Biotope im Planungsraum und im Umfeld



Übersichtskarte der Biotope im weiten Umfeld des Plangebietes
Grundlage aus Bayernatlas - Web-Karte, <https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

Legende

	Biotopkartierung Bayern		Naturpark Bayerische Rhön
	LSG Bayerische Rhön		Biosphärenreservat Rhön Entwicklungszone
			Trinkwasserschutzgebiet

Kartierte Biotope lt. Bayerischer Arten- und Biotopschutzkartierung sind im Planungsraum nicht vorhanden. Auch wurden keine Biotope in direkter Angrenzung an den Geltungsbereich aufgenommen – jedoch im weiteren Umfeld.

Im näheren Umgriff des Plangebietes wurden folgende Biotope in einer Entfernung von ca. 150-650m erfasst:

- **5825-0147-001** „Hecken in der Freifläche zwischen Untererthal und Diebach“ westlich von Untererthal in einer Entfernung von ca. 400m.
TF 01: Etwa 3 m hohe und breite Hecke. Im Mittelteil von Schlehen dominiert, einige Apfelbaumüberhälter, am Westende einige Zwetschgenbäume, sonst eingemischt Holunder und Rosen.
- **5825-0077-020** „Hecken und Gebüsche westlich B 27 und nördlich Untererthal“ nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 150m.“
TF 20: Auf einem nach Südwesten geneigtem Hang stockendes, dichtes Gebüsch mit alten Obstbäumen. Am Oberrand auch echte Überhälter, Eiche, Kirsche u.a.
- **5825-0079-001** „Hecken- und Feldgehölze am Nordrand von Untererthal“ nördlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 260m.“
*TF 01: Ein ca. 3 m tiefer Geländeeinschnitt mit begleitendem Gehölzsaum. Die Baumschicht wird hauptsächlich von Robinien gebildet, beigemischt sind Eichen. An Sträuchern finden sich Holunder, Vogelkirsche, Rosen, Himbeeren, Hartriegel und Schlehe. Der Unterwuchs ist stark eutroph. Im südlichen Teil wurde die Ostseite durch Bauschutt weitgehend zugeschüttet.
TF 02: Dichtes Schlehen-Rosengebüsch mit 2 alten Obstbaumüberhältern,
TF 03: wie TF 02.
TF 04: Oberhalb durch Bauschuttaufschüttungen stark beeinträchtigt. Im westlichen oberen Bereich Robinien, aber nach Osten hin starkes Aufkommen von Eichen und anschließend dichtes Schlehengebüsch.
TF 11: Über etwa 2 m tiefem Geländeeinschnitt stockendes Eichen-Hasel-Feldgehölz. Eichen etwa 5 - 7 m hoch, dazu viel Hasel, randlich Schlehengebüsch.*
- **5825-1071-003** „Grünlandbestände in den Thulba-Auen bei Ober- und Untererthal“ östlich/südöstlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 470-650 m.“
*TF 03: Schmäler, von Mittel- und Untergräsern, insbesondere Ruchgras, geprägter Wiesenstreifen mit hohem Anteil an Gr. Wiesenknopf und Wiesen-Flockenblume sowie regelmäßiger Durchmischung mit Knöllchen-Steinbrech.
TF 04: Stark von Ruchgras geprägte Wiese, die relativ arm an lebensraumtypischen Kräutern (Großer Wiesenknopf, Wiesen-Flockenblume, Wiesen-Schaumkraut) ist. Im Randbereich eines mit Schwadenröhricht bewachsenen Grabens Hinzutreten von Kamm-Segge.
TF 05: Stark von Gr. Wiesenknopf geprägte (vermutlich nachbeweidete), leicht erhöht in der Thulbaue liegende Fläche, mit Ruchgras, Rot-Schwingel und Scharfem Hahnenfuß, bei nur mäßigem Anteil an Obergräsern.*
- **5825-1201-006** „Thulba zwischen Reither Mühle und Untererthal“ östlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 570m.“
TF 06: Längerer Abschnitt zwischen Obererthal und Herbertsmühle bei Untererthal mit teils gestrecktem, teils gewundenem Verlauf durch Intensivgrünland fließend. Auwaldsaum weitgehend beidseitig, i. d. R. jedoch nur schmal ausgebildet teilweise mit schönem Altbaumbestand, punktuell auch Uferabbrüchen und Anlandungen.
- **5825-1001-001** „Thulba südl. Untererthal von Untererthal bis zur Fränkischen Saale“ östlich/südöstlich des Planungsraumes in einer Entfernung von ca. 620 m.“
TF 01: Abschnitt zwischen Herbertsmühle bei Untererthal und Kessenmühle an der B27 südlich von Untererthal mit weitgehend naturnahem, gewundenem Verlauf, jedoch durch die beiden Mühlen, Querungen mit Duschlässen und teilweise Uferverbau mit Steinwurf deutlich verändert. Das Gewässerbett ist steinig-sandig ohne Bewuchs; punktuell sind Uferabbrüche und kleine, kiesige Anlandungen vorhanden. Die Ufer sind beidseitig von einem weitgehend geschlossenen, i. d. R. nur einreihigen Galeriewald mit Prägung durch Schwarz-Erle und Beteiligung von Bruch-Weide und Esche bewachsen; Altbaumbestand mit Totholzanteilen ist vorhanden. Die Krautschicht ist teils stark von Indischem Springkraut oder Brennnessel dominiert, teils artenreicher mit Beteiligung von Hain-Sternmiere, Mädesüß, Pestwurz u. a.²

² Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz FIN-WEB (Online-Viewer) - fisnat.bayern.de / Biotopkartierung des bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 2018

Artenschutzkartierung

In der bayerischen Artenschutzkartierung wurde bezüglich des Auftretens seltener Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich ein Vorkommen von Zwergfledermäusen gemeldet. Der Nachweis ist von 1999 und auf FlurNr. 1127/1 dargestellt. Nach Hinweis des LBV in der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach §4 BauGB Abs.1 bezieht sich der Fund auf einen Nachweis am Wohnhaus „Am Rothenstein 21“ und befindet sich nicht im Planungsraum. Der Nachweis wurde durch den AK Fledermausschutz der BN-Kreisgruppe erbracht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der artenschutzrechtliche Ausgleich wird im integrierten Grünordnungsplan zum Bebauungsplan festgelegt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Im Zuge der Neubebauung kommen auf die vorhandenen Vegetationsflächen inkl. deren Lebensräume baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse zum Tragen. Vor allem durch Rodungsarbeiten von Gehölzen kann es zu Beeinträchtigungen von baumbewohnenden Tierarten, v.a. Säugetieren (Fledermäusen - Zwergfledermäusen) und Vögeln kommen.

Während der Baumaßnahme werden Flächen für den Baubetrieb, die Baustelleneinrichtung, und zur Materiallagerung bzw. zum Abstellen von Baumaschinen benötigt (vorübergehende Flächeninanspruchnahme). Während der Baumaßnahme unterliegen die Böden auf diesen Flächen einer zeitlich begrenzten Verdichtung durch die Materiallagerungen und Fahrbewegungen.

Während der gesamten Baumaßnahmen kommt es in deren Umfeld zu Erschütterungen, Lärm- und Staubimmissionen bedingt durch Maschineneinsatz und Transportverkehr.

2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Durch die Bebauung werden Gehölzstrukturen und Vegetationsflächen überbaut und versiegelt was mit der Beseitigung potentieller Lebensstätten geschützter Tierarten verbunden sein kann (dauerhafte Flächen-Inanspruchnahme).

Da es sich um eine Innenbereichsfläche innerhalb der bestehenden Siedlungsstruktur handelt entstehen durch die geplanten Neubauten keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungen oder Barrieren.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Ziel der Nachverdichtung ist die Sicherung eines innerörtlichen Wohnstandortes mit Einfamilienhäusern. Mit der Ausweisung als Wohnbaufläche kann attraktiver Wohnraum für die bestehende Nachfrage junger Familien geschaffen werden. Die geplante Bebauung ist in lockere Bauweise mit acht Einzelhäusern geplant.

Mit dem Neubau der Wohnhäuser sind die üblichen Emissionen (Lärm, Beleuchtung, Staub, Schadstoffe) oder sonstiger Störungen die von Siedlungsbereichen ausgehen verbunden.

Durch die Ausweisung von Bauplätzen im Ortsbereich kann die Innenentwicklung gefördert, der Außenbereich geschont und einer Erweiterung des Siedlungsbereiches in die Feldflur vermieden werden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um Gefährdungen geschützter Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden bzw. zu mindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

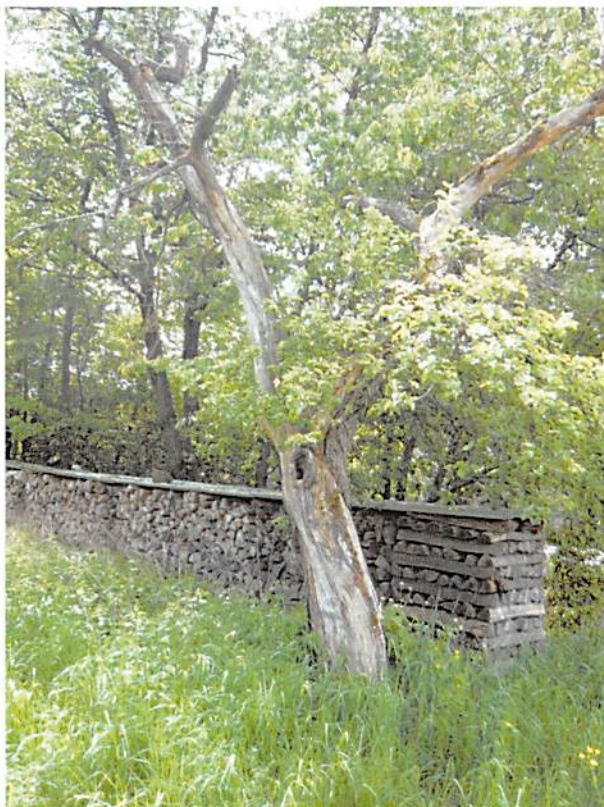
Bauzeitenregelungen zum Artenschutz

Die notwendigen Fällungen von Gehölzen im Planungsraum finden gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Wochenstubenzeit von Fledermäusen (01. März bis 30. September) statt. Fällarbeiten sind also nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. (bzw. 29.) Februar erlaubt.

Die Bäume werden nur bei Notwendigkeit einer Baumaßnahme bei Bedarf gerodet, d. h. zeitversetzt. Somit gehen die Baumhöhlen nur sukzessive bzw. eventuell gar nicht verloren, da sie vom Bauerwerber je nach Standort erhalten bleiben.

Artenschutzmaßnahmen an Biotopbäumen

Im Planungsraum wurden bei der Bestandserhebung im Oktober 2018 mehrere Baumhabitats erfasst. Die Höhlen bzw. höhlungsartigen Strukturen stellen potentielle Lebensräume für geschützte Tierarten v.a. Vögel und Fledermäuse dar. Die Bäume mit potentiellen Habitats sind von hoher Relevanz für den Artenschutz. Alle betreffenden Bäume sind auf potentielle Fledermausvorkommen bzw. höhlenbrütende Vogelarten zu kontrollieren.



Apfelbaum Nr.22 (Foto Büro LP)



Apfelbaum Nr.22 (Foto Büro LP)



Zwetschge Nr.6 (Foto Büro LP)



Zwetschge 14 (Foto Büro LP)

Bei den Bäumen handelt es sich um sechs Zwetschgen (Baum Nr. 6,7,12,13,14, 18) und einen Apfelbaum (Baum Nr. 22) die überaltert sind und teilweise Baumpilze aufweisen. Es ist absehbar, dass die Gehölze aus Gründen der Verkehrssicherung entnommen werden müssen. Eine Rodung erscheint in absehbarer Zeit unumgänglich.

Maßnahmen für Höhlenbrüter (Fledermäuse und Vögel)

Folgendes Vorgehen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig:

- Verbot der Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. während der Brut- und Aufzuchtzeiten,
- Eine Ausnahme besteht für Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren. Hier ist eine Fällung nur vom 01. Oktober bis 15. Oktober erlaubt. (Zeit zwischen Jungaufzucht und Winterschlaf). Alternativ kann in dieser Zeit ein Reusenverschluß angebracht werden, damit die Tiere das Quartier verlassen aber nicht mehr besetzten können. Dann ist eine Fällung auch nach dem 15. Oktober möglich.
- Kontrolle der Höhlen und Löcher im Herbst auf Besatz vor den Rodungsmaßnahmen,
- Bei notwendiger Fällung von Bäumen außerhalb dieses Zeitraumes sind die Habitatstrukturen von einer fachkundigen Person auf Besatz zu kontrollieren und bei Nichtbesatz unmittelbar zu fällen oder die Strukturen zu verschließen. Die Fällung muss im anschließenden Winter erfolgen.
- Die gefälltten Bäume sind ohne weiteres Aufarbeiten mindestens eine Nacht vor Ort liegenzulassen (der Eingang zum Quartier muss passierbar sein), damit ggf. anwesende Tiere das Quartier über Nacht verlassen können.
- Achtsame Vorgehensweise bei der Fällung der Bäume – Schnittstelle nicht durch die Höhlung.

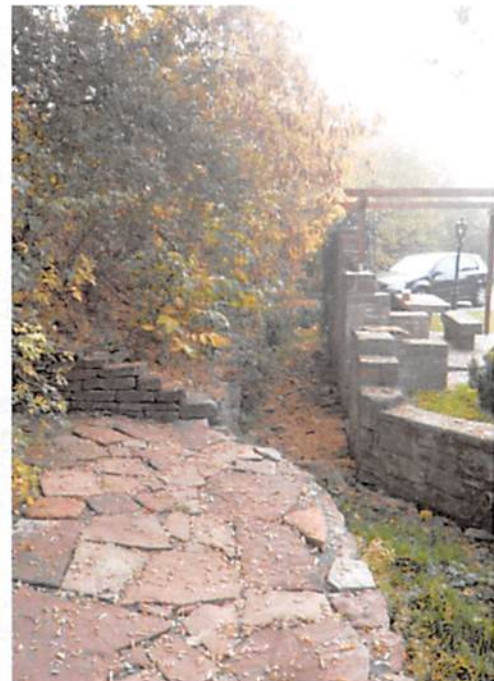
Bei den Habitatbäumen, die eine Eignung als Quartier aufweisen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, d.h. Schaffung von Ersatzquartieren notwendig. Pro Habitat sollen hierfür Ersatzlebensräume in Form von Fledermaus-/ Vogelnistkästen geschaffen werden.

Maßnahmen für die Zauneidechse

Am Harbach wurden im Bereich des angelegten Gartens (Fl.Nr. 1092) eine Trockenmauer zum Abfangen der steilen Böschung errichtet. Die Buntsandsteinmauer wird z.T. vom Baumbestand beschattet – stellt aber v.a. mit dem von Naturstein geprägten Umfeld einen potentiellen Lebensraum für die geschützten Reptilien dar. Der Bereich ist jedoch nicht von künftigen Baumaßnahmen betroffen und bleibt erhalten. Im Bebauungsplan muss die Mauer als zu erhaltenes Element festgelegt werden. Auch der oberhalb anschließende Böschungsbereich ist von den Baumaßnahmen nicht betroffen und soll erhalten bleiben. Bei den Begehungen im Oktober 2018 und Mai 2019 konnte kein Vorkommen festgestellt werden.



Natursteinmauer (Aufnahme Büro LP)



Garten am Harbach (Foto Büro LP)

Inwieweit die angrenzenden Bereiche als Lebensraum geeignet sind bzw. um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können sind weitergehende flächendeckende Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte August durchzuführen. (Präsenz-/Absenzkartierung)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Bei den Maßnahmen zur „dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion“ handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 15 BNatSchG, die eine kontinuierliche ökologische Funktionalität ohne zeitliche Unterbrechung garantieren. Sie werden für den Verlust der Höhlen bzw. höhlungsartigen Strukturen für die entsprechenden Arten bzw. ihrer Bruthabitate durchgeführt. Für jede verlorengegangene Fortpflanzungs- und Ruhestätte werden neue Ersatzhabitate geschaffen.

Ersatzquartiere für Vögel

Bei Verlust von Gehölzen die Bruthabitate aufweisen sind Vogelnistkästen vor der Rodung anzubringen. Zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind diese im Planungsraum als Ersatzquartiere zu installieren. Dadurch lässt sich der Verlust von Brutplätzen vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen. Die Hangplätze der Ersatzhabitate sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es sind verschiedene Modelle an Nisthilfen – Halbhöhlen und Nisthöhlen mit verschiedenen großen Einflugsöffnungen - zu verwenden

Ersatzquartiere für Fledermäuse

Für jede verlorene Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist für Fledermäuse im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Die Maßnahmen teilen sich pro Fortpflanzungs-/ Ruhestätte wie folgt auf:

1. Abschnitte des gefälltten Baumes mit Quartierstruktur an andere Bäume binden,
2. einen Biotopbaum aus der Nutzung nehmen,
3. einen Fledermauskasten aufhängen.

Die Fledermauskästen sind innerhalb des Planungsraumes aufzuhängen. Damit können im Gehölzbestand am Harbach Ersatzquartiere im direkten räumlichen Umfeld geschaffen werden. Die Maßnahme ist vor der Rodung durchzuführen. Dadurch lässt sich der Verlust von Baumquartieren vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen.

Hinweis: Die Maßnahmen sind nach der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 29.08.2019 in der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach §4 BauGB Abs.1 angepasst worden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie sind nach Relevanzprüfung nicht betroffen.

Die laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 5825 (Hammelburg) vorhandene Gefäßpflanzenart Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) kommt im Untersuchungsgebiet aus Mangel an geeigneten Lebensräumen (lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden) nicht vor.³

Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist demnach nicht anzunehmen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die in den Formblättern unter Punkt 2.1 bis 2.3 abgehandelt werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

*Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot:

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

³ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Auflistung der potentiell im Untersuchungsraum vorkommenden Säugetiere erfolgt auf Grundlage der in der Arteninformation des Bayer. Landesamt für Umwelt aufgeführten Arten für das TK-Blatt 5825 (Hammelburg).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Baum/Gebäude - Fledermaus / Sonstiges
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	B
Castor fiber *	Biber *		V	g	--
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	B / G
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	G
Cricetus cricetus	Feldhamster	1	1	s	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	B / G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	B
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	B
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	B / G
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	G / Nachweis in ASK

4

RL D Rote Liste Deutschland
RL B Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
D Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

s ungünstig / schlecht u ungünstig / unzureichend g günstig ? unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

⁴ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

Biber

Der Harbach stellt für den Biber aufgrund der Wasserverhältnisse (regelmäßiges Trockenfallen des Bachbettes, Verfügbarkeit von Wasser nur nach Regenereignissen) keinen potentiellen Lebensraum dar. Sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist demnach nicht anzunehmen.

Feldhamster

Aufgrund der Ausstattung des Planungsraumes und einer fehlenden Ackerlandschaft mit tiefgründigen Böden kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen ist demnach nicht anzunehmen.

Haselmaus

Der Planungsraum im Siedlungsbereich kann für die lärm- und störungsempfindliche Haselmaus als Lebensraum ausgeschlossen werden. Die Mindestgröße für eine eigenständig überlebensfähige Population wird mit ca. 20 ha Waldfläche angegeben.⁵ Ein Vorkommen im vorhandenen 0.9 ha großen Gehölz- und Gartenbestand ist demnach auszuschließen.

Wildkatze

Ein Vorkommen der störungsempfindlichen Art ist im Siedlungsbereich auszuschließen. Kernlebensraum ist der Wald. Die Wildkatze ist ein Zeiger für naturnahe, störungsarme, walddreiche Landschaften mit geringer Zerschneidung und bodennahen Strukturen

Fledermäuse

Fledermäuse sind auf Gehölzstrukturen mit einem hohen Angebot an natürlichen Spaltenquartieren, Baumhöhlen oder abstehender Borke angewiesen. Geeignete Habitate sind auch in Gebäuden (Scheunen, Dachboden, Fensterläden, Holzverkleidung o.ä.) oder unterirdischen Strukturen (Höhlen, Stollen, Keller, Gewölbe) anzutreffen. Ebenso stellen Nistkästen geeignete Ersatzhabitate dar.

Da der Gehölzbestand im Planungsraum Baumhabitate aufweist sind sie als potentielle Quartiere geeignet. Sie stellen demnach potentielle Fortpflanzungs- und Ruhehabitate für Fledermäuse dar.

Bei der Kontrolle der Quartiere wurden keine Fledermäuse oder indirekte Hinweise auf ihr Vorhandensein (Spuren von Kot / Urin) gefunden.

Der innerörtliche Gehölzbestand steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den Waldbeständen im Umfeld von Untererthal (Altenberg, Gansberg, Erthaler Berg), den Baumbeständen der Gärten im Siedlungsbereich und dem Gewässerlauf der Thulba. Der gesamte Planungsraum stellt ein potentielles Jagd- und Verbundhabitat dar.

Generell gilt, dass viele Fledermäuse sehr ähnliche Ansprüche an Quartiere und Jagdhabitate haben. Die Einteilung in „Baum- bzw. Gebäude-Fledermäuse“ kann auf Grund der vielschichtigen Lebensweise von Fledermäusen nur eingeschränkt gültig sein. Grundlage für die Einordnung stellen beispielsweise die Wochenstubentypen dar. Zu beachten ist, dass einige Arten der Ökologischen Gilde „Gebäudefledermäuse“ auch in Bäumen siedeln und umgekehrt. Potentiell betroffen sind demnach Fledermäuse beider Einteilungen und werden daher auch gemeinsam abgehandelt.

⁵ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius>

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Ökologische Gilde der Baum- und Gebäudefledermäuse (Arten siehe Tabelle)

Baumfledermäuse: z.B. Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler

Gebäudefledermäuse: z.B. Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab Bayern: s. Tab Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

ungünstig – günstig – s. Tabelle

Die Arten der Baumfledermäuse nutzen als Quartiere vorrangig Baumhöhlen und ersatzweise Vogel- und Fledermauskästen. Sie bevorzugen nahrungsreiche Gewässer, Wälder, Siedlungen und strukturreiche Landschaften als Jagdgebiete. Die Gebäudefledermäuse nutzen als Quartiere Spalten an Gebäuden, Dachböden und Kellerräumen. In In Unterfranken treten sie nahezu flächendeckend auf. Sie bevorzugen von Gehölzen umstandene Gewässer, Streuobstwiesen, Wälder, Siedlungen und strukturreiche Landschaften als Jagdgebiete.

Zwischen Quartier und Jagdrevier werden regelmäßig mehrere Kilometer überwunden.

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden.

Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen. Neubesiedlungen oder Aufgabe von Gebäudequartieren erfolgen oft spontan. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. (LfU 2018, BfN 2017)

Lokale Population:

Über die lokale Population der aufgeführten Fledermausarten ist nichts Näheres bekannt. In der ASK wurde außerhalb des Geltungsbereiches am Wohnhaus „Am Rothenstein 21“ das Vorkommen der Zwergfledermaus im Jahr 1999 gemeldet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Da durch die Baumaßnahme Baumfällungen notwendig werden sind potentielle Schädigungen von Quartieren der genannten Arten möglich. Für die betroffenen Habitatbäume werden CEF-Maßnahmen erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Begehung und Dokumentierung der potentiellen Fledermausquartiere.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Bereitstellung verschiedener Fledermauskästen (Flach-, Rund-, Tiefkästen) für verlorengegangene Baumhabitats (Höhlen/Spalten). Die Maßnahme erfolgt im Planungsraum d.h. der räumliche Zusammenhang der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt gewahrt. Vorallem für die spaltenbewohnende Zwergfledermaus sind Flachkästen zu wählen. Weitere Maßnahmen siehe Kapitel Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baumaßnahmen im Bereich vorhandener Gehölze ist mit potentiellen Störungen sowie Veränderungen im Jagd- und Verbundhabitat der genannten Arten zu rechnen. Die möglichen Störungen haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population da im Umfeld genügend vergleichbare Gehölzbestände vorhanden sind und neue

Fledermäuse (*Chiroptera*)

Ökologische Gilde der Baum- und Gebäudefledermäuse (Arten siehe Tabelle)

Baumfledermäuse: z.B. Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler

Gebäudefledermäuse: z.B. Großes Mausohr, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Gehölzstrukturen im Umfeld vorgesehen werden. Besonders auf Grund der vorhandenen angrenzenden Siedlungsstruktur und der bestehenden Störungen ist eine Verschlechterung des Jagdgebietes nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen auf den Baugrundstücken, die im BP festgesetzt werden
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Insbesondere während der Rodungsarbeiten besteht die Verletzungs- und Tötungsgefahr von Fledermäusen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Durch die fachgerechte Begehung und Dokumentierung der potentiellen Fledermausquartiere, dem Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte von Oktober bis Ende Februar (liegen lassen der gerodeten Bäume bis zum nächsten Tag), sowie Achtsame Vorgehensweise bei der Fällung (Schnitt nicht durch die Höhlung) können Verletzungen bzw. Tötungen von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen siehe Kapitel Maßnahmen zur Vermeidung.
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände:

Bau- und anlagenbedingte Schädigungen von Lebensstätten, Störungen, Verletzungen und Tötung können ausgeschlossen werden, wenn konfliktvermeidende Maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen durchgeführt werden.

Durch die Rodung von Gehölzen können Fledermausquartiere verloren gehen. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann jedoch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des Eingriffes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Um Störungen, Verletzungen und Tötung der Tiere zu verhindern werden vor der Baumaßnahme potentielle Fledermausquartiere dokumentiert und alle potentiellen Baumhöhlenquartiere vor der Rodung von einem Fledermausspezialisten kontrolliert, um ein Vorkommen ausschließen zu können. Desweiteren ist der Zeitpunkt für Fällarbeiten und der achtsame Umgang bei der Fällung zu beachten.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für verlorengewandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Umfeld im Verhältnis 1:3 Ersatz zu schaffen. Als Maßnahmen sind verschiedene Fledermauskästen (Flach-, Rund-, Tiefkästen) aufzuhängen, Abschnitte des gefällten Baumes mit Quartierstruktur an andere Bäume zu binden und ein Biotopbaum aus der Nutzung zu nehmen.

Die Fledermauskästen sind innerhalb des Planungsraumes aufzuhängen. Damit können im Gehölzbestand am Harbach Ersatzquartiere im direkten räumlichen Umfeld geschaffen werden. Die Maßnahme ist vor der Rodung durchzuführen. Dadurch lässt sich der Verlust von Baumquartieren vermeiden bzw. vorgezogen ausgleichen.

Eine signifikant erhöhtes, betriebsbedingtes Tötungs- und Kollisionsrisiko kann ausgeschlossen werden, da durch den Bau der Einfamilienhäuser nicht mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens in den Fledermausaktiven Phasen zu rechnen ist.

Auf die lokalen Fledermauspopulationen sind durch die Baumaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten da im Umfeld genügend vergleichbare Gehölzbestände vorhanden, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden und potentielle Störungen durch Neuanpflanzungen in den Gärten vermindert werden können.

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Laut Bayerischem Landesamt für Umwelt sind im Kartenblatt 5825 (Hammelburg) als potentiell vorkommende Kriechtiere Schlingnatter und Zauneidechse zu nennen.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiellen Kriechtiere (Reptilien)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Sonstiges
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	

⁶

Legende siehe *Tabelle 1*

Schlingnatter

Die Schlingnatter benötigt trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume mit steinigen Elementen beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Es muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartieren und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein.

Ein Vorkommen im Planungsraum kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Die Zauneidechse benötigt verschiedene besonnte, trockene bis leicht feuchte Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus lockerem Bewuchs, Kleinstrukturen (Sträucher, Totholz, Steine) sowie offenen Bodenstellen (lockeres, gut drainiertes Substrat) zur Eiablage. Die Trockensteinmauern im Planungsraumes stellen für die Zauneidechse einen potentiellen Lebensraum dar.

Für eine Aussage inwieweit die angrenzenden Bereiche als Lebensraum geeignet sind und um eine Betroffenheit ausschließen zu können ist eine mind. viermalige flächendeckende Begehungen notwendig.

⁶ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

ungünstig / unzureichend

In Bayern ist die Zauneidechse beinahe flächendeckend besiedelt. Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt hauptsächlich strukturreiche Lebensräume mit vielen Möglichkeiten für Eiablageplätze, Versteck- und Sonnenplätze (aber auch Schutz vor zu hohen Temperaturen), trockene und gut isolierte Winterquartiere und einem hohen Nahrungsangebot (als Beute dienen vorwiegend bodenlebende Insekten und Spinnen). Darüber hinaus sind sie unter anderem auch entlang von Straßen-, Weg- und Uferrändern zu finden. Da es wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen sind, werden ost-, west- oder südexponierte Bereiche bevorzugt. Für die Eiablage Ende Mai bis Anfang August sind besonnte, vegetationsarme Plätze mit grabbaren Boden bzw. Sand notwendig. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Über die lokale Populationen ist nichts bekannt.

Als potentieller Lebensraum sind die im Planungsraum vorhandenen Trockensteinmauern geeignet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der potentielle Lebensraum von Zauneidechsen – die Natursteinmauern in der Steilböschung zum Harbach im Bereich des angelegten Gartens (Fl.Nr. 1092) werden durch Baumaßnahmen nicht verändert und bleiben erhalten. Eine Schädigung der Lebensstätten ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Präsenz-/Absenzkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Durch den Erhalt der Natursteinmauern ist nicht mit Störungen der Art zu rechnen. Die Baumaßnahmen betreffen nicht FlurNr. 1092 und den mit Buntsandsteinen angelegten Garten am Harbach. Auch der oberhalb der Mauer vorhandene Böschungsbereich wird erhalten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Präsenz-/Absenzkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Von einer Tötung und Verletzung der Art ist nicht auszugehen da der potentielle Lebensraum erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Präsenz-/Absenzkartierung

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände:

Bau- und anlagenbedingte Schädigungen von Lebensstätten, Störungen, Verletzungen und Tötung können ausgeschlossen werden, wenn der potentielle Lebensraum – die Natursteinmauern am Harbach im Bereich des mit Buntsandsteinen angelegten Gartenbereiches (Flur Nr. 1092) erhalten bleiben. Der Erhalt der Mauer ist als Festsetzung im Bebauungsplan zu übernehmen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können sind weitergehende flächendeckende Begehungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte August durchzuführen. (Präsenz-/Absenzkartierung)

4.1.2.3 Weichtiere

Von einem Vorkommen der laut Bayerischem Landesamt für Umwelt im Kartenblatt 5825 (Hammelburg) vorkommende Bachmuschel (*Unio crassus* (Gesamtart)) ist im Planungsraum aus Mangel an geeigneten Lebensräumen (saubere, aber eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat) nicht auszugehen. Da der Harbach nur temporär wasserführend ist und für die Bachmuschel keinen geeigneten Lebensraum darstellt kann eine Betroffenheit durch die Baumaßnahme ausgeschlossen werden.⁷

4.1.2.4 Libellen, Käfer, Schmetterlinge oder sonstige geschützte Tierarten

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL
Laut TK-Blatt 5825 (Hammelburg) ist ein Vorkommen laut LfU potentiell möglich.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiellen Schmetterlinge (Tagfalter)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Sonstiges
<i>Phengaris nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	V	V	u	
<i>Phengaris teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	2	2	u	

8

Legende siehe Tabelle 1

Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous* / *P. teleius*)

Haupt-Lebensräume der Tagfalter in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Die Eiablage des Tagfalters erfolgt ausschließlich in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), der die alleinige Raupennahrungspflanze darstellt.

Bei der Bestanderhebung im Oktober 2018 und Mai 2019 konnte ein Vorkommen des Großen Wiesenknopfes im Planungsraum nicht angetroffen werden.

Ein Vorkommen der geschützten Falterart ist daher auszuschließen und seine Betroffenheit durch die Baumaßnahmen demnach nicht anzunehmen.

⁷ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

⁸ Arteninformationen für spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Bayerisches Landesamt für Umwelt Stand 2018, www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach V-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die in den Formblättern unter Punkt 2.1 bis 2.3 abgehandelt werden:

Schadungsverbot von Lebensstätten:

*Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot:

*Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Tötungsverbot:

Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die nachfolgende Auflistung erfolgt auf Grundlage der in der Arteninformation des Bayer. Landesamt für Umwelt aufgeführten Arten für das TK-Blatt 5825 (Hammelburg). Aufgrund der Lage des Planungsraumes und der erfassten Habitatstrukturen wurde die Auswahl zu ökologischen Gilden zusammengefasst.

Die gelisteten Arten

- **Bergpieper** (*Anthus spinoletta*) – der Brutvogel der Alpen besiedelt in tieferen Lagen extensiv beweidete feuchte Wiesen und kleinere Fichtenbeständen.
- **Brachpieper** (*Anthus campestris*) – er besiedelt offene, wärmebegünstigte Landschaft mit einem Mosaik aus vegetationsarmen bis – freien, sandigen Bereichen (Magerstandorte)
- **Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*) – sein Lebensraum sind sandig-kiesige, vegetationsarme störungsfreie Flussufer.
- **Flussregenpfeifer** (*Charadrius dubius*) – benötigt ebenes, vegetationsarmes Gelände mit grobkörnigem Substrat in Gewässernähe (Kies- und Schotterbänke).
- **Heidelerche** (*Lullula arborea*) – bevorzugt halboffene Landschaften wie trockene lichte Kiefernwälder und Gehölzränder mit offenen, trockenen Bodenstellen (Sand)
- **Höckerschwan** (*Cygnus olor*) - Brutplätze sind eutrophe, stehende oder langsam fließende Gewässer mit Flachwasserzonen und reichlich submerser Vegetation.
- **Kornweihe** (*Circus cyaneus*) - in Mitteleuropa brüdet die Kornweihe in Heidegebieten, Mooren, Dünen,

- **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*) - brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender Gewässer,
- **Kranich** (*Grus grus*) – der seltene Brutvogel und Durchzügler besiedelt feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder und Sümpfe. Als Schlafplätze dienen störungsarme Flachwasserbereiche von Stillgewässern oder unzugängliche Feuchtgebiete in Sumpf- und Mooregebieten,
- **Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*) – brütet in Stillgewässern sowie Fließgewässern mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit ab 5 m Breite,
- **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) – der Komplex-Lebensraumbewohner benötigt großflächige, störungsarme, feuchte Wälder mit fischreichen Gewässern,
- **Uhu** (*Bubo bubo*) – brütet bevorzugt in felsigen Gelände bzw. Steinbrüchen mit Höhlungen oder Nischen,
- **Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*) - das Vorkommen liegt in ausgesprochenen Wald-Weiher-Landschaften. Dabei werden die touristisch nicht oder kaum erschlossenen Randbereiche besetzt,
- **Wasserralle** (*Rallus aquaticus*) brüten in Röhricht- und Großseggen-Beständen an Still- und Fließgewässern, sofern zumindest kleine offene Wasserflächen vorhanden sind, und vereinzelt auch in lichten Au- und Bruchwäldern sowie in feuchten Hochstaudenfluren,
- **Zippammer** (*Emberiza cia*) – die Art benötigt trockenwarme, vegetationsarme meist steile Hanglagen mit Stein- und Felsstrukturen.
- **Arten der Agrarlandschaft / strukturarmen Offenlandschaft** (*Artengilde 1*)

sind nach Relevanzprüfung aufgrund fehlender Habitate nicht betroffen.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK						Arten Gilde	Sonstiges
				B	R	D	S	W			
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g						5	
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s						2	
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Anthus spinoletta	Bergpieper			?							nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Cyanecula svecica	Blaukehlchen			g						2	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	s						2/4	
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	s							nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	s						2	
Corvus monedula	Dohle	V		s						4/7	Höhlenbrüter
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g						2/4	
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g						6	
Carduelis spinus	Erlenzeisig			g	g				g	3/4	
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	s						1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g						2	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g						2/4/7	Höhlenbrüter
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		u						6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	s						6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u						3/4/7	Höhlenbrüter
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		u						3	
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g						2/4	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s						2	
Ardea cinerea	Graureiher	V		g					g	6	
Picus canus	Grauspecht	3	2	s						3/7	Höhlenbrüter
Picus viridis	Grünspecht			u						3/4/7	Höhlenbrüter
Accipiter gentilis	Habicht	V		u						5	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	u						3/7	Höhlenbrüter
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	s						1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Columba oenas	Hohltaube			g						3/7	Höhlenbrüter

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK B	R	D	S	W	Arten Gilde	Sonstiges
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g			g	6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u				1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		?					2/4	
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u					3/7	Höhlenbrüter
Corvus corax	Kolkrabe			g					3	
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1					g	1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Grus grus	Kranich	1		u	g					nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g					2/4	
Apus apus	Mauersegler	3		u					4	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	u					4	
Leiopicus medius	Mittelspecht			u					3/7	Höhlenbrüter
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g				5	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g					3/4	
Lanius collurio	Neuntöter	V		g					2	
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g					3	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s				?	2	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u					4	
Aegolius funereus	Raufußkauz			g					3/7	Höhlenbrüter, nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	s					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Circus aeruginosus	Rohrweihe			g					5	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	u	g				5	
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		g					6	
Tyto alba	Schleiereule	3		u					4/7	Höhlenbrüter
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		g					2	
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g				5	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			u					3/7	Höhlenbrüter
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	?				3	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Accipiter nisus	Sperber			g	g				5	
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	1	3	s					2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK					Arten Gilde	Sonstiges
				B	R	D	S	W		
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	u					6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g					6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	g					3/4/7	Höhlenbrüter
Falco tinnunculus	Turmfalke			g					5	
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	g					3	
Bubo bubo	Uhu			s					3	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	u					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	s					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Strix aluco	Waldkauz			g					3/7	Höhlenbrüter
Asio otus	Waldohreule			u					2/4/7	Höhlenbrüter
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		V	g					3	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R		?	g				6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Falco peregrinus	Wanderfalke			u					5	
Cinclus cinclus	Wasseramsel			g					6	
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	g				g	6	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	u	u				6	
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	s					2/4/7	Höhlenbrüter
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g					5	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s					2/4/7	Höhlenbrüter
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	u					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			u					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3	s					1	nach Relevanzprüfung nicht betroffen
Emberiza cia	Zippammer	R	1	u						nach Relevanzprüfung nicht betroffen

RL D Rote Liste Deutschland	0	ausgestorben oder verschollen
RL B Rote Liste Bayern	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste/Vorwarnstufe
	D	Daten defizitär

EZK Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region

s	ungünstig / schlecht
u	ungünstig / unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

Brut- und Zugstatus

B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

fett streng geschützte Art (§7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG)

Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Ausstattung des Planungsraumes bzw. seines Umfeldes, dem Bachlauf mit eingewachsenen Ufergehölzsaum, den vorhandenen dokumentierten Baumhöhlen die potentielle Bruthabitate darstellen sowie der Lage im Siedlungsbereich mit angrenzender Wohnbebauung stellt der Bereich für ganz unterschiedliche Vogelarten geeigneten Lebensraum dar.

Lediglich die Artengilde der strukturarmen Offenlandschaft können für den Planungsraum ausgeschlossen werden.

4.2.2 Betroffenheit der Vogelarten nach Artengilden

Aufgrund der dokumentierten Baumhöhlen sowie der unterschiedlichen Lebensräume werden die Vogelarten entsprechend ihrer Habitate und Brutverhalten zusammengefasst. Zur Analyse der Betroffenheit der einzelnen o.g. Vogelarten werden sie in die folgenden ökologischen Gilden eingeteilt:

- 1 Artengilde der Agrarlandschaft / strukturarmen Offenlandschaft – kann nach Relevanzprüfung ausgeschlossen werden
- 2 Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft (mit Hecken und Feldgehölzen)
- 3 Artengilde Waldvögel
- 4 Artengilde der Siedlungen (mit Randbereichen und Gärten)
- 5 Artengilde Greifvögel
- 6 Artengilde der Gewässer
- 7 Artengilde Höhlen- und Halbhöhlenbrüter – kommen in der Artengilde Offenland mit Hecken und Feldgehölzen, Siedlungen sowie der Waldvögel vor.

Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen (AG 2)

(*Baumpieper*), (*Blauehlchen*), (*Bluthänfling*), (*Braunkehlchen*), (*Dorngrasmücke*), (*Feldschwirl*), (*Feldsperling*), (*Goldammer*), (*Graumammer*), (*Klappergrasmücke*), (*Kuckuck*), (*Neuntöter*), (*Raubwürger*), (*Schwarzkehlchen*), (*Sperbergrasmücke*), (*Waldohreule*), (*Wendehals*), (*Wiedehopf*)
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:

siehe Tabelle

Die Vogelarten der strukturreichen Offenlandschaft (Feldflur mit Hecken und Feldgehölzen) benötigen vorhandene Heckenstreifen und einzelne Feldgehölze als Brutplätze, Rückzugsflächen und Singwarten. Als Nahrungsquelle dienen direkt angrenzende Ackerflächen / Grünflächen. (LfU, 2018)

Aufgrund der Nähe des Planungsraumes zur Feldflur (Luftlinie ca. 300m) kann ein Vorkommen auch im dörflich geprägten Siedlungsraum nicht ausgeschlossen werden – für die meisten Arten ist dies jedoch aufgrund der Habitatausstattung und der bestehenden Störeinwirkung durch den Menschen im Wohngebiet eher unwahrscheinlich.

Der Baumpieper bewohnt Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auewiesen. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. Für das Blauehlchen als Bewohner von Feuchtgebieten im weitesten Sinn ist ein Nebeneinander von dicht bewachsenen Stellen (Nistplatz) und offenen Flächen mit zumindest im zeitigen Frühjahr vernässten Bereichen (Nahrungssuche) wichtig. Bei dieser Kombination werden Altwässer, röhrichtbestandene Ufer von Still- und Fließgewässern sowie Moore besiedelt. Hinzu kommen anthropogen entstandene oder veränderte (sekundäre) Lebensräume wie Abbaustellen, künstlich angelegte Teiche und Stauseen, ackerbaulich genutzte Auen mit verschliffen Gräben und Rapsfelder. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor, wenn dort für die Anlage von Nestern geeignete Büsche und Bäume stehen. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle. Braunkehlchen sind Brutvögel des extensiv genutzten Grünlands, vor allem mäßig feuchter Wiesen und Weiden. Auch Randstreifen fließender und stehender Gewässer, Quellmulden, Streuwiesen, Niedermoore, nicht gemähte oder einmahdige Bergwiesen, Brachland mit hoher Bodenvegetation sowie sehr junge Fichtenanpflanzungen in hochgrasiger Vegetation werden besiedelt. Die Vielfalt reduziert sich auf bestimmte Strukturmerkmale, unter denen höhere Sitzwarten, wie Hochstauden, Zaunpfähle, einzelne Büsche, niedrige Bäume und sogar Leitungen als Singwarten, Jagdanzitz oder Anflugstellen zum Nest eine wichtige Rolle spielen. Die bestandsbildende, tiefer liegende Vegetation muss ausreichend Nestdeckung bieten und mit einem reichen Insektenangebot die Ernährung gewährleisten. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. In Nordbayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. Der Feldschwirl benötigt offenes Gelände mit vor allem zwei Strukturelementen: flächig niedrige Vegetation (etwa einen halben Meter hoch), die ihm Deckung bietet und gleichzeitig genügend Bewegungsraum lässt, sowie einzeln herausragende Strukturen, die als Warten geeignet sind. Die übrigen Standortfaktoren sind von untergeordneter Bedeutung. Er kommt deshalb in unterschiedlichsten Biotoptypen vor. Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur und selbst in Straßenrandpflanzungen. Sie ist ein Bodenbrüter, die ihr Nest in der Vegetation versteckt. Die Graumammer lebt in offenen, weiträumigen und reich strukturierten Landschaften. Das Habitatspektrum reicht von feuchten Streuwiesen über extensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen bis hin zu sehr trockenen Standorten. Einzelne natürliche oder künstliche Vertikalstrukturen wie Bäume, Sträucher, Pfähle oder Überlandleitungen dienen den Männchen als Singwarten. Waldnähe wird gemieden. Klappergrasmücken brüten in

Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen (AG 2)

(Baumpieper), (Blaukehlchen), Bluthänfling, (Braunkehlchen), Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Raubwürger, (Schwarzkehlchen), (Sperbergrasmücke), Waldohreule, Wendehals, Wiedehopf

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe und Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze oder Buschreihen und dichte Einzelbüsche an Dämmen bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Für den Kuckuck als Brutparasit bei Frei- und Höhlenbrütern sind in Bayern etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Es sind dies z.B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder), reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen, aber auch große Parkanlagen, die Umgebung ländlicher Siedlungen. Der Neuntöter brütet in trockener und sonniger Lage in offenen und halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind, höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarren und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Der Raubwürger besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzelnen Bäumen und Sträuchern sowie Hecken, Gebüschgruppen, Feldgehölze, Baumreihen und Streuobstbestände, gelegentlich auch Waldränder. Er benötigt übersichtliches Gelände mit nicht zu dichten vertikalen Strukturen und einem Wechsel von Büschen und Bäumen sowie dazwischen niedriger, möglichst lückiger Vegetation und Kleinstrukturen wie Lesesteinhaufen, Grünwege, Gräben, Raine u.ä. Das Schwarzkehlchen brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarren (Hochstauden, Schilfhalme, Bäume, Gebüsch, Pfosten. In Nordbayern werden Feuchtwiesen und Brachflächen besiedelt. Insbesondere der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen bietet geeigneten Lebensraum. Im übrigen Bayern besiedeln Einzelpaare Windwurfflächen, Brach- und Ruderalflächen, Streu- und Feuchtwiesen mit Ansitzwarten. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinkwirkung nicht anzunehmen. Die Sperbergrasmücke bewohnt warme, trockene Standorte, die reich mit dichten, dornigen Hecken (Nistplatz) sowie Gebüsch und Einzelbäumen bestückt sind. Extensiv schafbeweidete Trocken- und Halbtrockenrasen, die an die Ränder von Mittelwäldern angrenzen. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinkwirkung nicht anzunehmen. Die Waldohreule brütet vor allem in Feldgehölzen, an Waldrändern, in Baumgruppen, Sie brütet fast ausschließlich in alten Elstern- oder Krähennestern. Sie jagt vorwiegend in der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft mit niedrigem Pflanzenwuchs, wo ihre Hauptbeute, die Feldmaus, leicht erreichbar ist. Der Wendehals brütet in halboffener, reich strukturierter Kulturlandschaft (Streuobstgebiete, baumbestandene Heidegebiete, Parkanlagen, Alleen) in Gehölzen, kleinen Baumgruppen oder Einzelbäumen sowie in lichten Wäldern. Schwerpunkte der Vorkommen sind Magerstandorte und trockene Böden in sommerwarmen und vor allem sommertrockenen Gebieten; auch an besonnten Hanglagen. Voraussetzung für die Besiedlung sind ein ausreichendes Höhlenangebot (natürliche Höhlen, Spechthöhlen, Nistkästen) sowie offene, spärlich bewachsene Böden, auf denen Ameisen die Ernährung der Brut sichern. Der Wiedehopf brütete in offenen, warmen und trockenen Landschaften. Kurze und schütterere Pflanzendecken ermöglichen die wichtige Bodenjagd, ebenso weicher und lockerer Boden. Als Höhlenbrüter bevorzugt der Wiedehopf locker bestandene Waldflächen, Auwälder, Streuobstwiesen, Weinanbaugelände, trockene Kiefernwälder und Weide-, Garten- und Ackerlandschaften mit wenig intensiver Bodennutzung. Steinhaufen, Erdspalten, Höhlenbäume, Mauerlöcher und Holzstöße bieten ihm dort Brutplätze. In baumarmen Gebieten findet der Wiedehopf in menschlichen Siedlungen Brutmöglichkeiten in Viehställen, Scheunen, Mauern, Lesesteinhaufen und Nistkästen. (LFU, 2018)

Lokale Population:

Über die lokale Populationen ist nichts bekannt.

Geeignete Habitatausstattung ist eingeschränkt im Planungsraum vorhandenen (Baum – und Strauchstrukturen, dichtes Buschwerk, Obstgehölze, Wiesenfläche, Altgrasbestand, Brachflächen). Jedoch stellt der Planungsraum aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der vorhandenen Straße keinen idealen Lebensraum oder bedeutsames Nahrungs- oder Bruthabitat für die Arten dar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Artengilde der strukturreichen Offenlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen (AG 2)

(Baumpieper), (Blaukehlchen), Bluthänfling, (Braunkehlchen), Dorngrasmücke, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Graumammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Neuntöter, Raubwürger, (Schwarzkehlchen), (Sperbergrasmücke), Waldohreule, Wendehals, Wiedehopf

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

In dieser Artengilde sind sowohl Bodenbrüter wie auch Freibrüter und Höhlenbrüter einzuordnen. Gemeinsam ist ihnen die Notwendigkeit von vorhandenen Gehölzen (Einzelbäume, Hecken, Feldgehölz oder Waldränder) als Rast- Brut- oder Singwarten.

Die Planungsfläche im Siedlungsbereich mit den vorhandenen Gehölzstrukturen stellt zwar keinen idealen Lebensraum für die genannten Arten dar, dennoch sind Schädigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust der Gehölze und Vegetationsflächen durch Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Aufgrund der verbleibenden Gehölze sowie Garten- und Gehölzstrukturen im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang dennoch gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen auf den Baugrundstücken zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten, die im BP festgesetzt werden.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit der Wohnbebauung sind auf die Avifauna potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Garten, Spiel) stellt der innerörtliche Bereich keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Bislang wurden auf der Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorhandensein von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten gefunden, ein Vorkommen ist aber potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde Waldvögel (AG 3)

Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohлтаube, Kleinspecht, Kolkrabe, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, (Raufußkauz), Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turteltaube, (Uhu), Waldkauz, (Waldschnepfe)
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die genannten Vogelarten nutzen vorrangig sowohl Brut- als auch Rückzugsflächen im Wald. Als Brutplätze werden Baumhöhlen (z.B. Spechte), Horste (Greifvögel) und andere Nistmöglichkeiten genutzt. Der Erlenzeisig brütet vor allem in hochstämmigen Fichtenwäldern, aber auch in Mischwäldern und Laubwäldern mit Fichtengruppen. Vor allem in Gebirgen, aber mitunter auch in Waldlandschaften des Tieflandes ist mit Bruten in kleinen Fichtenbeständen, an Rändern des geschlossenen Nadelwaldes, in Parkanlagen, Friedhöfen und sogar größeren Gärten zu rechnen, auch am Rand oder in aufgelockerten Siedlungsflächen größerer Städte. Der Gartenrotschwanz kommt mittlerweile überwiegend in den Grünzonen der Siedlungsbereiche vor wenn höhere Bäume mit Höhlen oder künstlicher Nisthilfen vorhanden sind. Gelbspötter brüten in lockeren, sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs, auch in kleinen Baumgruppen. Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten werden nur dann regelmäßig besiedelt, wenn einzelne hohe Bäume und ausreichend dichtes Gebüsch vorhanden sind. Der Grünspecht besiedelt totholzreiche Laubbestände auch im Siedlungsbereich sowie in Streuobstbeständen und ist auf magere Grünlandbiotope als Nahrungsgebiete angewiesen. Der Grauspecht ist weniger in Siedlungsgebieten anzutreffen – er bevorzugt Laub/Mischwälder. Der Halsbandschnäpper hat seinen Schwerpunktlebensraum in Laub/Mischwäldern sowie in Auwäldern. Die Hohлтаube bevorzugt lichte Mischwälder mit Schwarzspechthöhlen. Der Kleinspecht brütet in naturnahen und altholzreichen Laub/Mischwäldern, der Weichholzaue aber auch in kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft oder alten Streuobstbeständen. Als Fels- und Baumbrüter siedelt der Kolkrabe in Wäldern und größeren Gehölzen. Auch Bruten in offeneren Landschaften auf Gittermasten sind bekannt. Zur Nahrungssuche wird das offene Land sowie die Siedlungsnähe und Mülldeponien bevorzugt. Laubwälder mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil v.a. mit rau-borkiger Rinde, gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen werden vom Mittelspecht als Lebensraum besiedelt. Die Nachtigall brütet vor allem in Weich- und Hartholzauen ist aber in Nordbayern auch in lichten -Eichenwäldern und klimabegünstigten Trockenhängen typisch. In Unterfranken brütet sie auch in Parks und alten Gärten innerhalb von Städten (z.B. in Würzburg und Schweinfurt). Pirole besiedeln Laubwald: größere Feldgehölze, aufgelockerte Waldränder, Flussauen, verwilderte Obstgärten, Alleen und größere Parkanlagen. Auch reine Kiefernwälder werden besiedelt. Waldschneisen, die von Bächen, Weihern und Verkehrsstrassen gebildet werden, ziehen offenbar Pirole an. Übertagende Einzelbäume benutzt vorwiegend das Männchen als Aussichts- und Singwarten. Bruten in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind seit langem bekannt. Der Raufußkauz besiedelt in erster Linie ausgedehnte Nadelwaldgebiete der montanen und subalpinen Stufe, aber auch Laubwälder werden besiedelt, die strukturreiche Mosaik (Altholz, Aufforstungen, Wiesen, Schneisen) mit einem gutem Angebot an Schwarzspechthöhlen aufweisen. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. Der Schwarzspecht brütet in geschlossenen Altwaldbeständen. Er benötigt alte Bäume (Rotbuche) als Höhlenbäume mit freier Einflugschneise und kränkelnde Nadelgehölze (mit Insektenbefall) als Nahrungsbäume. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze. Der Trauerschnäpper besiedelt vorwiegend Laub/Mischwälder. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großenteils auf Nisthilfen angewiesen. Turteltauben bewohnen die halboffene Kulturlandschaft. In großen, geschlossenen Waldungen werden nur Randbereiche sowie Lichtungen und Aufforstungsflächen besiedelt. Zu Bruthabitaten zählen Auwälder, Feldgehölze, parkartig aufgelockerte Baum- und Buschgruppen, aber auch ausgedehnte Obstbaumkulturen mit älteren Bäumen. Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Bodenrelief und -bedeckung reich gegliedert sind, und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Wichtig ist ein ganzjährig reichhaltiges Nahrungsangebot, weshalb Brutplätze auch oft in Gewässernähe liegen. Als Nistplatz kommen v.a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch nisten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. Der Waldkauz besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, reich strukturierte Landschaften mit altem Baumbestand (Auwälder, Parkanlagen, Alleen, Feldgehölze) und kommt auch in Siedlungsgebieten vor. Er brütet meist in Baumhöhlen; Nistkästen werden oft rasch angenommen. In offenen Biotopen spielen auch gute, oft längerfristig genutzte Tagesruheplätze eine Rolle. Die Waldschnepfe brütet

Artengilde Waldvögel (AG 3)

Erlenzeisig, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Kleinspecht, Kolkrabe, Mittelspecht, Nachtigall, Pirol, (Raufußkauz), Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Turteltaube, (Uhu), Waldkauz, (Waldschnepfe)
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

vorrangig in Laub/Mischwäldern mit hoher Bodenfeuchtigkeit (Erlenbruchwälder, waldgesäumte Bachläufe und Moore). Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Über die lokale Populationen ist nichts bekannt.

Die Habitatausstattung des Planungsraumes mit Einzelbäumen, dichtem Gehölzbestand, Obstbäumen und Ufersaum ist eingeschränkt als Lebensraum geeignet. Jedoch stellt der Bereich aufgrund der Nähe zum Wohngebiet, der Gartennutzung und den vorhandenen Straßen aufgrund der damit verbundenen Störeinwirkungen keinen idealen Lebensraum oder bedeutsames Nahrungs- oder Bruthabitat für die Artengilde der Waldvögel dar.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Die Planungsflächen im Siedlungsraum einschl. der Gehölzstrukturen stellen keinen idealen Lebensraum für die Artengilde der Waldvögel dar, dennoch sind Schädigungen potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust der Gehölze durch Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Aufgrund der verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld (Ufersaum) bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit der Anpflanzung und dem Erhalt von Einzelbäumen können neue Lebensräume geschaffen bzw. bestehende erhalten werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit der Wohnbebauung sind auf die Avifauna potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Garten, Spiel) stellt der Gehölzbestand keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten
▪ Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes des Planungsraumes ist ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Siedlungen (AG 4)

Dohle, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die Vögel dieser Artengilde legen ihre Nistplätze alle im Siedlungsbereich an. Während Mauersegler gern an hohen Gebäuden auch städtischer Siedlungen, wie Schornsteinen und Kirchtürmen sowie mehrgeschossigen Häusern brüten, bevorzugen Mehlschwalben Gebäude im städtischen Randbereich und in ländlichen Siedlungen. Die Rauchschwalben sind stärker an Gebäude ländlicher Siedlungen (Viehställe, Scheunen etc.), in denen sie brüten, gebunden. Jagdgebiete sind alle mehr oder weniger offenen Landschaften (extensiv bewirtschaftete Grünflächen, Äcker etc.) Für Mauersegler ist der Luftraum das Nahrungshabitat. Die Brutplätze der Schleiereulen liegen in und an menschlichen Bauwerken (Kirchtürmen, Scheunen, Dachstühlen), Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen. Dohlen brüten in größeren und kleineren Siedlungen an Türmen und hohen Gebäuden, vor allem in historischen Stadtkernen, aber auch in Stadtmauern, einzeln stehenden großen Gebäudekomplexen, Schlössern, Ruinen oder an Felsen. Daneben gibt es Baumbrüter in Alleen oder Parks mit alten Bäumen, in Altholzbeständen sowohl in kleineren Gehölzen als auch in größeren Wäldern. (LfU, 2018)

Hinweis:

Werden bei der Artengilde der Siedlungen auch die Randbereiche und Gärten mit Gehölz – und Vegetationsbeständen berücksichtigt erweitert sich der Umfang der Arten aus anderen Artengilden. Viele Arten die primär einem Lebensraum zugeordnet werden wie z.B. der Wälder sind auch im Siedlungsraum anzutreffen (wie z.B. Gartenrotschwanz, Grünspecht, Nachtigall, Pirol). Die betroffenen Arten wurden in Ihren Artengilden aufgelistet und sind hier nicht extra untersucht worden.

Lokale Population:

Über die lokale Populationen ist nichts bekannt.

Bei der Bestandserhebung im Mai 2019 wurden im Luftraum über dem Plangebiet Mehlschwalben beobachtet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Da von der Planung keine Gebäude betroffen sind, ist eine Schädigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten auszuschließen.

Die Arten anderer Gilden, die auch im Siedlungsbereich

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Auch von einer Störung der Arten ist nicht auszugehen, da bestehende Siedlungsstrukturen oder Gebäude nicht von den Baumaßnahmen beeinträchtigt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Verletzungen oder Tötungen von Tieren und ihrer Entwicklungsformen sind durch die Planung auszuschließen, da hierdurch keine bestehenden Gebäude in Anspruch genommen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde Greifvögel (AG5)

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, (Rohrweihe), Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Bei der Artengilde Greifvögel muss nochmals unterschieden werden, in welchen Gebieten die einzelnen Arten vorrangig ihre Brut- und Nahrungshabitate besitzen. Während beispielsweise Sperber und Turmfalke durchaus in Siedlungsgebieten brüten, bevorzugen Baumfalke, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wespenbussard strukturreiche Kulturlandschaften. Habicht, Mäusebussard und Rotmilan sind öfter auch in Waldgebieten zu finden.

Die Brutplätze des Baumfalke sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze und auch einzeln stehende hohe Bäume und manchmal hohe Leitungsmasten; freier Anflug spielt eine Rolle. Entscheidend ist aber das Angebot von alten Nestern (meist Krähen). Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Die Nähe von offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten und an Gewässern liegen die wichtigsten Jagdgründe für Insekten und Singvögel. Die Nester des Habichts stehen oft an Grenzen unterschiedlicher Waldbestandsstrukturen und dort, wo großflächig gleichartige Bestände durch eine strukturelle Änderung unterbrochen werden. Der Habicht ist Nahrungsgeneralist und jagt bis 8 km vom Horst entfernt. Er meidet völlig baumfreie Gebiete und brütet und jagt tiefer im Waldinnern als die meisten anderen Greifvögel. Altholzbestände sind v.a. als Bruthabitat bedeutsam. Bruthabitat des Mäusebussards sind Laub-, Nadel- und Mischwälder. Horstbäume finden sich im Inneren geschlossener Wälder, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht. Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem oder im Lauf der Brutzeit trocken fallendem Untergrund. Ackerbruten (Wintergerste) scheinen zuzunehmen. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatausstattung sowie der bestehenden Störeinkwirkung nicht anzunehmen. Beim Rotmilan sollten Nistplätze und Jagdgebiete möglichst in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen, Hecken- und Streuobstgebiete. Sie jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Die Brutreviere des Schwarzmilan liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offener und halboffener Landschaft v.a. in Laubbäumen. Hauptsächliche Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebieten und Auwälder. Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, die Brut- und Jagdmöglichkeiten bieten. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe sind seit längerem bekannt. In letzter Zeit scheinen Sperber häufiger auch in kleineren Feldgehölzen und Parkanlagen in Siedlungsnähe zu brüten. Die Jagdgebiete von Brutpaaren können sich bis in die Innenstadt reichen; im Winter jagen Sperber regelmäßig in menschlichen Siedlungen, bevorzugt auch an Vogelfütterungen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft selbst wenn nur einige Bäume oder Feldscheunen mit Nistmöglichkeiten vorhanden sind. Auch in Siedlungsgebieten auf Kirchtürmen, Fabrikschornsteinen und anderen passenden hohen Gebäuden wird gebrütet, wie auch auf Gittermasten, in Felsen und Steinbrüchen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit lückiger oder möglichst kurzer Vegetation, etwa Wiesen und Weiden, extensiv genutztes Grünland, saisonal auch Äcker, Brachflächen, Ödland, Ackerrandstreifen, Straßenböschungen, in Städten auch Gärten, Parks, Friedhofanlagen, Sportplätze. Wanderfalken leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen in Felswänden und an Bauwerken (hier meist erst durch künstliche Bruthilfen möglich) genutzt. Wespenbussarde brüten in reich gegliederten, abwechslungsreichen Landschaften mit Wäldern unterschiedlichster Ausdehnung und Baumarten. Voraussetzung ist ein entsprechendes Nahrungsangebot (Hauptnahrung: Wespenlarven aus Bodennestern; in ungünstigen Jahren auch andere Insekten, Amphibien und Reptilien, Jungvögel, Säugetiere). Als Nahrungsgebiete dienen Wälder, Waldsäume, Grünland, Brachflächen, Heckengebiete,

Artengilde Greifvögel (AG5)

Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, (Rohrweihe), Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke, Wespenbussard
Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Trocken- und Halbtrockenrasen, Moore und andere Feuchtgebiete. Nester stehen nicht selten in Waldrandnähe, selbst neben verkehrsreichen Straßen. (LfU, 2018)

Lokale Population:

Über die lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet ist nichts bekannt.
Ihr Vorkommen im Planungsraum jedoch potentiell möglich.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Besonders für die Arten Sperber, Baumfalke und Wespenbussard, die in strukturreichen Kulturlandschaften anzutreffen sind und deren Nestbäume auch Einzelbäume und Baumreihen sein können besteht durch Baumfällarbeiten eine Schädigungsgefahr ihrer potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Jedoch stellen die vorhandenen Gehölze im Siedlungsraum neben den Straßen und der Wohnbebauung für die Greife aufgrund der bestehenden Störeinflüsse keine idealen Brutbäume dar. Aufgrund der verbleibenden Gehölzbestände im Umfeld bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Mit der Anpflanzung von Einzelbäumen können neue Lebensräume geschaffen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- und Brutwarten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit der Wohnbebauung sind potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Garten, Spiel) stellt der Gehölzbestand keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar. Veränderungen im Verbund- und Nahrungshabitat während der Bauzeit sind nicht anzunehmen, da ihr Jagdrevier oft mehrere Quadratkilometer umfasst und genügend Gehölzbestände im nahen Umfeld der Baumaßnahme vorhanden sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Anpflanzung bzw. Erhalt von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- und Brutwarten
▪ Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Aufgrund des vorhandenen Gehölzbestandes des Planungsraumes ist ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Gewässer (AG 6)

(Eisvogel), (Graureiher), Schlagschwirl, (Teichhuhn), (Teichrohrsänger), Wasseramsel, Weißstorch

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

An den Lebensraum stellt der Eisvogel eine Reihe wichtiger Forderungen. Ein wesentliches Element sind langsam fließende, klare Gewässer mit einem reichen Bestand an Kleinfischen sowie dichtem Uferbewuchs mit einem passenden Angebot von Ansitzwarten. Zur Anlage einer Niströhre sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilufer mit schützendem Gebüsch notwendig. Aufgrund fehlender Habitats im Planungsraum bzw. am Harbach kann ein Vorkommen im Planungsraum ausgeschlossen werden. Als überwiegend fressende Art bevorzugt der Graureiher gewässerreiche Lebensräume und/oder solche mit zahlreichen Feuchtgebieten und Grünland. Sie brüten überwiegend in Kolonien auf Bäumen, wobei die Nester bevorzugt an Waldrändern oder in kleineren Waldbeständen zu finden sind. Ihre Nahrungsquellen können bis zu 30 km vom Koloniestandort entfernt sein. Ein Vorkommen im Planungsraum ist aufgrund der Habitatsausstattung sowie der bestehenden Störeinwirkung nicht anzunehmen. Die meisten vom Schlagschwirl besiedelten Biotop sind im weitesten Sinn Auwälder oder fortgeschrittene Sukzessionsstadien von Verlandungszonen stehender oder fließender Gewässer. Wichtig erscheint die Kombination von dichter Strauch- und Baumschicht (meist Pappeln, Weiden, Eschen, Erlen) mit üppiger Krautschicht (oft Brennnesseln). Bodenfeuchtigkeit scheint eine wichtige Voraussetzung für die Ansiedlung zu sein.

Das Teichhuhn brütet in Stillgewässern sowie Fließgewässern mit geringer bis mäßiger Strömungsgeschwindigkeit ab 5 m Breite, Teichrohrsänger brüten im Schilfröhricht der Verlandungszone größerer und kleinerer, stehender und langsam fließender Gewässer. Brutzeitnachweise liegen auch aus feuchten Hochstaudenfluren und Auwäldern vor, sowie von Kanälen und Gräben, wenn wenigstens 1-2 m breite Röhrichtstreifen vorhanden sind. Ein Vorkommen kann am Harbach für beide Arten ausgeschlossen werden. Die Wasseramsel ist auf schnell fließende, flache Bäche mit hoher Wasserqualität und steinigem Untergrund aus Geröll, Kies und Sand angewiesen. Die mitunter sehr schmalen Gewässer dürfen allenfalls mäßig belastet sein. Die gut belüfteten Fließgewässer müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot (vor allem Larven und Nymphen von Köcher-, Eintags- und Steinfliegen) aufweisen. Bei Angebot an geeigneten Neststandorten werden auch stärker verbaute Fließgewässerabschnitte besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z.B. Gräben, Säume, Raine. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen.

Lokale Population:

Über die lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet ist nichts bekannt.

Aufgrund des Bachlaufes im Planungsraum mit dichtem Ufergehölzsaum ist ein Vorkommen der Artengilde der vom Gewässer abhängigen Vogelarten potentiell möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Von einer Schädigung oder Zerstörung des Lebensraums der Artengilde der vom Gewässer abhängigen Vogelarten durch Baumaßnahmen im Siedlungsraum ist nicht auszugehen, da der Bachlauf sowie der angrenzende Ufergehölzsaum einschl. der Hochstaudenflur erhalten bleiben. Flur Nr. 1092 mit den Uferbereichen werden als öffentlicher Grünzug festgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Gewässer (AG 6)

(Eisvogel), (Graureiher), Schlagschwirl, (Teichhuhn), (Teichrohrsänger), Wasseramsel, Weißstorch

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Mit der Wohnbebauung sind potentielle Störungen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich sowie der öffentlichen Straße direkt am Harbach stellt der Planungsraum keinen idealen Lebensraum der vom Gewässer abhängigen Vogelarten dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar. Veränderungen im Verbund- und Nahrungshabitat sind nicht anzunehmen, da der Harbach einschl. des Ufersaumes erhalten bleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Da Bruthabitate der Artengilde der Gewässer im Bereich der Baumaßnahme unwahrscheinlich sind, können Verletzungen bzw. Tötungen von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden. Der Ufergehölzsaum einschl. Bäumen, Sträuchern und Hochstaudenflur bleiben erhalten und sind von den Baumaßnahmen nicht betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Artengilde der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter (AG 7)

Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Waldohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. Bayern: s. Tab. Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region:
siehe Tabelle

Die Vogelarten der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter besiedeln Nisthöhlen im Wald, in Waldrandbereichen, Feldgehölze, Streuobstwiesen aber auch in Baumbeständen von Grünzonen der Siedlungen. Zumeist werden höhere Bäume mit Naturhöhlen oder alten Spechthöhlen bevorzugt. Spechte bevorzugen alte Laubbäume v.a. Eichen und Buche aber auch Obstgehölze zum Anlegen ihrer Nisthöhlen. Die anderen Arten besiedeln auch künstliche Nistmöglichkeiten. (LfU 2018)
Sie werden auch der Artengilde Offenland mit Hecken und Feldgehölze, der Siedlungen - mit Randbereichen und Gärten sowie der Waldvögel zugeordnet und sind zuvor schon benannt worden.

Lokale Population:

Über die lokalen Populationen im Untersuchungsgebiet ist nichts bekannt.
Aufgrund der Habitatbäume im Planungsraum ist ein Vorkommen potentiell möglich.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Alle o.g. Vogelarten hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG

Der Planungsraum stellt für Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter ein entsprechendes Habitatpotential dar. Schädigungen von Lebensräumen der genannten Arten sind durch den Verlust von Gehölzen potentiell möglich. Daher werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Aufgrund der konfliktvermeidenden Maßnahmen, sowie dem Aufhängen von Brut/Nistkästen in den verbleibenden Gehölzbeständen bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Bruthabitate
- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufhängen von Brut/Nistkästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Da Rodungen von Gehölzen mit Habitatstrukturen im Planungsraum vorgesehen sind, ist eine Störung von Höhlenbrütenden Vogelarten nicht auszuschließen. Jedoch haben sie keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund der verbleibenden Gehölzbestände möglich. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Siedlungsbereich und der Freizeitnutzung (Garten, Spiel) stellt der Gehölzbestand keinen idealen Lebensraum dar. Ausweichmöglichkeiten für die Arten sind aufgrund der verbleibenden Gehölze im Umfeld gegeben. Zudem stellen diese Flächen nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Bruthabitate
- Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Artengilde der Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter (AG 7)

Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Hohltaube, Mittelspecht, Schleiereule, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Waldkauz, Walddohreule, Wendehals

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u.5 BNatSchG

Aufgrund der vorhandenen Baumhabitats (Höhlen, höhlenartige Strukturen) im Gehölzbestand des Planungsraumes ist ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten o.g. Arten potentiell möglich. Mit einer Fällung der Bäume zwischen Oktober und Februar kann eine Verletzung bzw. Tötung von Individuen oder die Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Begehung und Dokumentierung der potentiellen Bruthabitats,
 - Einhalten der vorgegebenen Rodungszeitpunkte außerhalb der Brutzeit (Bauzeitenregelung).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose der Verbotstatbestände für die betroffenen Vogelarten:

Mit der Ausweisung eines Baugebietes innerhalb des Siedlungsbereiches können potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Verlust von Gehölzen beseitigt werden. Mit der Rodung sind aber keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten zu erwarten, nachdem im Planungsraum und der Umgebung gleichwertige Lebensräume erhalten bleiben und konfliktvermeidende Maßnahmen durchgeführt werden. Für jedes verlorengegangene Baumhabitat (Höhle, höhlenartige Strukturen) welches als potentielles Bruthabitat geeignet ist, sind vorgezogene Ausgleichs- (CEF-) Maßnahmen durchzuführen, um zeitnah vor dem Eingriff Ersatzquartiere bereitzustellen. Hierfür sind im Planungsraum Nistkästen für höhlenbrütende Vögel aufzuhängen. Die Hangplätze der Ersatzhabitats sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es sind verschiedene Modelle an Nisthilfen – Halbhöhlen und Nisthöhlen mit verschiedenen großen Einflugsöffnungen - zu verwenden

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der lokalen Populationen bleibt damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Als konfliktvermeidende Maßnahmen werden die Anpflanzung bzw. der Erhalt von Einzelgehölzen zur Förderung von Rast- Brut- oder Singwarten auf jedem Baugrundstück als Pflanzgebot festgesetzt.

Bau- und anlagenbedingte Störungen der Avifauna sind v.a. durch die Rodung von Gehölzen möglich, haben jedoch keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund des verbleibenden Gehölzbestandes und der Gehölze im Umfeld gegeben.

Aufgrund der angrenzenden Wohngebiete und der Freizeitnutzung im Planungsraum (Garten) sowie der Spielnutzung innerhalb des Gehölzbestandes sind bereits bestehende Vorbelastungen durch den Menschen für die Lebensräume im Planungsraum und seinem Umfeld gegeben. Der Planungsraum stellt außerdem nur einen geringen Teil des gesamten potentiellen Lebensraumes der Arten dar.

Bau- und anlagenbedingte Tötungen können vorsorglich ausgeschlossen werden, wenn die aufgeführten konfliktvermeidenden Maßnahmen beachtet werden.

Bei den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt, da im Planungsraum sowie in der direkten Umgebung gleichwertige Lebensräume (Gehölzbestände, Einzelbäume, Hecken, Obstgehölze) vorhanden sind.

Verbotstatbestände sind demnach auszuschließen.

5 Gutachterliches Fazit

Durch den Eingriff sind für die Mehrzahl der prüfungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern Beeinträchtigungen auszuschließen.

Geprüft wurden nach einer Relevanzprüfung folgende Arten und ökologische Gilden:

- *Pflanzenarten: Europäischer Frauenschuh*
- *Säugetiere: Artengilde der Baum- und Gebäudefledermäuse*
- *Säugetiere: Biber, Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze*
- *Reptilien: Schlingnatter, Zauneidechse*
- *Weichtiere: Bachmuschel*
- *Schmetterlinge: Tagfalter*
- *Vögel: Artengilde der*
 - *Agrarlandschaft (strukturarme Offenlandschaft) – AG1*
 - *struktureichen Offenlandschaft (mit Hecken und Feldgehölzen) - AG2*
 - *Waldvögel – AG3*
 - *Siedlungen (mit Randbereichen und Gärten) - AG4*
 - *Greifvögel – AG5*
 - *Gewässer – AG6*
 - *Höhlen und Halbhöhlenbrüter – AG7*

Die Überprüfung ergab, dass einige Tierarten die gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt oder besonders geschützt sind Teilbereiche des Vorhabengebietes als Quartier- und Nahrungshabitate potentiell nutzen könnten:

- **Säugetiere** – Fledermäuse - insbesondere Zwergfledermäuse
- **Reptilien** – Zauneidechse
- **Vögel** - die Artengilde der struktureichen Offenlandschaft, Waldvögel, Siedlungen (mit Randbereichen und Gärten), Greifvögel und Gewässer sowie der Höhlen und Halbhöhlenbrüter.

Aufgrund mangelnder Habitatausstattung ist für die anderen untersuchten Tierarten und ökologischen Gilden von einer Schädigung oder Zerstörung ihres Lebensraums nicht auszugehen.

Die laut LfU potentiell vorkommenden Fledermausarten bzw. die in der ASK gemeldete Zwergfledermaus nutzen den Bereich des Planungsraumes als potentielles Fortpflanzungs- und Ruhehabitat bzw. als Jagdgebiet und sind als potentielle Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu werten.

Daher werden, um Gefährdungen auszuschließen spezielle **Vermeidungsmaßnahmen** wie Bauzeitenregelung (Baumfällungen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar), Artenschutzmaßnahmen an Biotopbäumen (fachlich qualifizierte Kontrolle zu Fledermausvorkommen und -quartieren) und Baubegleitung (Achtsamer Umgang bei der Fällung, gefälltene Bäume mindestens eine Nacht vor Ort liegenlassen) notwendig.

Nach der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist davon auszugehen, dass im Planungsraum für Baum- bzw. Gebäude-Fledermäuse Strukturen vorkommen, die als Quartiere (Sommer / Winter) geeignet sind - vorgezogene **Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen** sind daher erforderlich.

Dadurch ergeben sich für diese Arten unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Für Zauneidechsen sind im Planungsraum potentielle Lebensräume vorhanden. Der Erhalt der Natursteinmauern am Harbach im Bereich des mit Buntsandsteinen angelegten Gartenbereiches (Flur Nr. 1092) ist im Bebauungsplan festzusetzen. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können ist eine flächendeckende Begehung notwendig. Eine Präsenz-/Absenzkartierung ist noch durchzuführen.

Bei den laut LfU potentiell vorkommenden Vogelarten (gemeinschaftsrechtlich bzw. streng geschützt, besonders geschützt) nutzen die Artengilden der strukturreichen Offenlandschaft, der Waldvögel, der Siedlungen (mit Randbereichen und Gärten), der Greifvögel, der Gewässer sowie der Höhlen und Halbhöhlenbrüter potentiell den Bereich des Untersuchungsgebietes als Brut- bzw. als Nahrungshabitat.

Daher werden, um Gefährdungen geschützter Vogelarten zu vermeiden spezielle **Vermeidungsmaßnahmen** durchgeführt:

- Bauzeitenregelungen zum Artenschutz (Baumfällungen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar),
- Neuanpflanzung von Einzelgehölzen (Schaffung von neuem Lebensraum im Umfeld) bzw.
- Erhalt ausgewählter Einzelgehölze durch Festsetzungen

Als vorgezogene **Ausgleichs-(CEF-) Maßnahmen** sind für höhlenbrütende Vogelarten mit dem Aufhängen von verschiedenen Nistkästen Ersatzquartiere für verlorengegangene Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereitzustellen. Die Maßnahmen sind noch vor Beginn der Rodungsmaßnahmen durchzuführen.

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ergeben sich für die relevanten Vogelarten durch die geplante Baumaßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der relevanten geschützten Arten und ihrer lokalen Populationen, da in der Umgebung und im Naturraum gleichwertige Lebensräume in ausreichendem Umfang erhalten bleiben.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Hinweis: Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Zauneidechsen und Eremit ausschließen zu können, sind nach Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde in der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach §4 BauGB Abs.1 weitere Kartierungen/Untersuchungen notwendig.

6 Quellenangaben und Literaturverzeichnis

Bayerische Verwaltung
für Ländliche Entwicklung Handbuch Besonderer Artenschutz in der Ländlichen
Entwicklung in Bayern, Teil A – C, Stand März 2012

Bayerisches Landesamt für Umwelt:
Biotopkartierung Bayern, Stand Dez 1988
Geologische Karte von Bayern
saP-Arteninformation Stand 2018

Bayerisches Fachinformationssystem
Naturschutz:

Bundesamt für Naturschutz Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV

Oberste Baubehörde Artenschutz in der Straßenplanung, Stand 2018

Müller, Johannes Grundzüge der Naturgeographie von Unterfranken:
Landschaftsökologie – Landschaftsgenese –
Landschaftsräumlicher Vergleich,
17 Tabellen / Johannes Müller – 1. Aufl. – Gotha:
Perthes, 1996 (Fränkische Landschaft, Bd. 1)

Internetrecherche

www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – Online-Abfrage
www.fisnat.bayern.de/finweb
Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz
www.ffh-anhang4.bfn.de
Bundesamt für Naturschutz - Internethandbuch zu Arten der FFH-RL Anhang IV
www.geoportal.bayern.de
Bayernatlas
www.freistaat.bayern/dokumente
Bayernportal

7 Anhang: Baumbestand (potentielle Habitatbäume)

Bestandsaufnahme vom 17.10.2018

Baum Nr.	Baumart	Höhe	Stamm-durchmesser	Kronen-durchmesser	Baumhöhle	Totholz	Sonstiges	Code
1	Weißdorn	9	23	5	nicht erkennbar	wenig	tot, abstehende Rindenplatten	B312
2	Totholzstamm				größere Höhlen	gesamt	Höhlen mit Beton verschlossen	B313
3	Kirsche	12	40	9	nicht erkennbar		gepflegt	B313
4	Apfel	8	38	5	verschlossene	viel	abgängig, Baumpilz	B313
5	Walnuß	8	22	6	nicht erkennbar			B312
6	Zwetschge	7	27	4	Stammhöhle			B313
7	Zwetschge	10	30	2	Stammhöhle	viel	abgängig	B313
8	Walnuß	15-18	75	15	nicht erkennbar	in der Krone wenig		B313
9	Eibe	8	20-26	7	nicht erkennbar		mehrstämmig	B313
10	Kirsche	15	37	8	nicht erkennbar			B313
11	Robinien	12	15-45	Gruppe	nicht erkennbar	in der Krone wenig	11 Stück	B312
12	Zwetschge	8	23	4	Stammhöhle	viel	abgängig	B313
13	Zwetschge	8	38	3	Stammhöhle	viel, Rindenplatten abstehend		B313
14	Zwetschge	8	38	3	Stammhöhle	viel	Baumpilz, Nest in Krone	B313
15a	Kirsche	12	24-29	10	Nistkasten	in der Krone wenig	3-stämmig, Stamm komplett mit Efeu	B313
15b	Kirsche	12	12-20	8	nicht erkennbar	in der Krone wenig	3-stämmig, Stamm komplett mit Efeu	B313
15c	Kirsche	12	6-18	Gruppe	nicht erkennbar	in der Krone wenig	mehrstämmig	B313



Baum Nr.	Baumart	Höhe	Stamm-durchmesser	Kronen-durchmesser	Baumhöhle	Totholz	Sonstiges	Code
16	Zwetschge	7	24	4	nicht erkennbar	Rindenplatten abstehend	abgängig, Baumpilz	B313
17	Douglasie						Nistkasten	B312
18	Zwetschgen	7	8-17	Gruppe	Stammhöhle	viel	Baumpilze, z.T. abgängig	B313
19	Kastanie	15	15-35	13	kleine am Stamm	wenig	mehrstämmig, beeindruckender Solitär	B313
20	Feld-Ahorn	10	20-25	8		viel	mehrstämmig	B312
21	Feld-Ahorn	10	24-28		nicht erkennbar	wenig	2-stämmig	B312
21a	Feld-Ahorn	10	28		nicht erkennbar	wenig		B312
21b	Feld-Ahorn	10	18-32		nicht erkennbar	wenig	mehrstämmig	B312
21c	Feld-Ahorn	10	16-24		nicht erkennbar	wenig	mehrstämmig	B312
22	Apfel	6	45		hohler Stamm, große Höhle	Stamm ist tot	abgängig, Artenschutzrelevant	B313
23	Kirsche		29		nicht erkennbar	wenig		B313

Habitatbäume mit potentieller artenschutzrechtlicher Relevanz

Hinweis zu den von den Naturschutzbehörden geforderten Realkartierungen

Bislang wurden in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das Vorkommen von besonders und streng geschützte Arten eine Potentialabschätzung durchgeführt. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Zauneidechsen und Eremit ausschließen zu können, sind nach Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde in der frühzeitigen Trägerbeteiligung nach §4 BauGB Abs.1 weitere Kartierungen/Untersuchungen notwendig. Auch sind die kartierten potentiellen Quartierhabitate auf Eignung und Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren.

Die Durchführung einer Realkartierung für Zauneidechse, Eremit und Fledermäuse ist auf Nachfrage bei den Büros Kaminsky und Thein aufgrund Auftragsüberlastung für das Jahr 2020 nicht möglich.


Eine abschließende Beurteilung, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die betroffenen Tierarten ausschließen zu können, ist dementsprechend erst nach weiteren Kartierungen/Untersuchungen durch Biologen möglich.





Flachsacker
 Quelle Luftbild: Bayern Atlas (geoportal.bayern.de)
 Bayer. Vermessungsverwaltung

- gelbe Markierung - Habitatbäume mit potentieller artenschutzrechtlicher Relevanz
- rote Signatur - Natursteinmauer mit potentieller artenschutzrechtlicher Relevanz
- grüne Markierung - ASK Fund von 1999 für Zwergfledermaus - *Lage falsch in ASK eingetragen, bezieht sich auf Neubau "Am Rothenstein 21"*

BAUVORHABEN: Bebauungsplan UT-BPL-10 "Am Harbach" im Stadtteil Untererthal	BAUHERR: Stadt Hammelburg Marktplatz 1 97762 Hammelburg	 Stadt HAMMELBURG	PLANUNG: BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR SUSANNE SIEBENLIST Am Linsenberg 9, 97797 Wartmannsroth-Windheim T: 09732 - 780 002, F: 09732 - 780 003	
PLANINHALT: Übersichtsplan Baumbestand / Habitatbäume artenschutzrelevante Strukturen	PLANNR.: 332-04-1 Anlage unmaßstäbl.	BEARBEITER: Kauf	DATUM: 28.05.2019 geändert 12.02.2020	INDEX: